

CA Europe Sarl („CA“)

Lizenzbedingungen für Anbieter von Managed Services („Bedingungen“)

Diese Bedingungen gelten für Service Anbieter, welche CA-Software von einer CA Gesellschaft für den Zweck erworben haben, Managed Services für ihre Endkunden zu erbringen (wie unten definiert). Durch den Gebrauch der CA-Software bestätigt der Service Anbieter („Sie“ oder „Service Anbieter“), dass er diese Bedingungen gelesen hat und ihnen zustimmt. Diese Bedingungen haben Vorrang vor allen anderen Lizenzbedingungen für CA-Software, insbesondere vor den in der Software enthaltenen Bedingungen, welche keine Anwendung für den Service Anbieter finden.

Der Service Anbieter versteht und stimmt zu, dass das Recht zur Nutzung der Software, welche der Service Anbieter bestellt hat (und jeglicher Fixes, Patches, Updates und Upgrades oder anderer Software, die als Teil der Wartung zur Verfügung gestellt wird) („CA-Software“), und der Erhalt von Wartung und Support („Wartung“) der Einhaltung dieser Bedingungen unterliegt.

1. Einräumung einer Lizenz. Unter der Voraussetzung, dass der Service Anbieter die Vereinbarung einhält, räumt CA dem Service Anbieter eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz für die Nutzung der CA-Software (und jeglicher Fixes, Patches, Updates und Upgrades oder anderer Software, die als Teil von Wartung zur Verfügung gestellt wird) im Objektcode und ausschließlich zu internen Geschäftszwecken des Service Providers ein der darin bestehen, den Kunden des Service Providers Managed Services zur Verfügung zu stellen. Eine derartige Nutzung beinhaltet die Nutzung durch den Service Anbieter und seine autorisierten Endnutzer. „Autorisierte Endnutzer“ bezeichnet die Mitarbeiter und unabhängige Auftragnehmer des Service Anbieters, welche für den Service Anbieter auf die CA-Software zugreifen (jedoch nicht die weitere Nutzung durch andere Outsourcing-Dienstleister, Facility-Management-Anbieter oder Anwendungs-Service-Provider). Die Nutzung der CA-Software durch Autorisierte Endnutzer unterliegt zu jeder Zeit der Verantwortung und Haftung des Service Anbieters. Der dem Service Anbieter eingeräumte Lizenztyp ist entweder eine Subscriptionslizenz, d.h. dass dem Service Anbieter das Recht zur Nutzung der CA-Software für einen spezifischen Zeitraum eingeräumt wird, sodass der Service Anbieter die Nutzung der CA Software einstellen muß, wenn dieser Zeitraum abgelaufen ist und der Service Anbieter keine neue CA Softwarelizenz erworben hat; oder eine Kauflizenz, bei der das Recht des Service Anbieters zur Nutzung der CA-Software zeitlich unbefristet ist und nur aus den in Ziffer 3 dargestellten Gründen beendet werden kann. Die Lizenzierungsmodelle für die einzelnen CA-Software-Programme sind in der entsprechenden Spezifischen Programm Dokumentation (SPD) unter <http://www.ca.com/licenseagreement> bzw. wenn kein entsprechendes SPD für diese CA-Software existiert, in einem anderen von CA heraus gegebenen Dokument angegeben. Durch die Bezugnahme auf das SPD wird dieses Vertragsbestandteil. Zum Beispiel könnte CA die CA-Software nach einem „per Server“ Lizenzierungsmodell lizenzieren, bei dem eine Kopie der CA-Software gegen eine bestimmte Lizenzgebühr in einer Betriebsumgebung mit einem einzelnen Server installiert wird. Diese Ziffer 1 überschreibt die Bestimmungen hinsichtlich der eingeräumten Lizenz des Lizenz-SPDs.

2. Dokumentation. In diesen Bedingungen bedeutet „Dokumentation“ nur Standardspezifikationen, Benutzerdokumentation sowie technische Handbücher und Anleitungen, welche mit der CA-Software zur Verfügung gestellt werden. Es ist dem Service Anbieter gestattet, ausschließlich zu internen Geschäftszwecken eine angemessene Anzahl an Kopien der Dokumentation zu erstellen und diese intern zu verteilen. Es ist dem Service Anbieter nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von CA Änderungen an der Dokumentation vorzunehmen. Alle Kopien der Dokumentation oder von Teilen davon, die der Service Anbieter anfertigt, müssen die in den kopierten Materialien enthaltenen Urheberrechtshinweise und alle anderen Zuordnungshinweise enthalten. Derartige Dokumentation wird als vertraulich und Eigentum von CA angesehen.

3. Kündigung

a. Kündigung durch den Service Anbieter. Der Service Anbieter kann diese Lizenz nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen, wenn CA eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen begeht und (i) diese Verletzung nicht innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen wiedergutmacht oder (ii) nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung wesentliche Schritte zur angemessenen Zufriedenheit des Service Anbieters durchführt, um eine derartige Verletzung wiedergutzumachen und einen Plan zu implementieren, mit dessen Hilfe eine derartige Verletzung wiedergutmacht wird.

b. Kündigung seitens CA. CA kann die Lizenz nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen, wenn der Service Anbieter eine wesentliche Verletzung seiner Verpflichtungen unter dieser Bestimmungen begeht und (i) diese Verletzung nicht innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen wiedergutmacht oder (ii) nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung wesentliche Schritte zur angemessenen Zufriedenheit von CA durchführt, um eine derartige Verletzung wiedergutzumachen und einen Plan zu implementieren, mit dessen Hilfe eine derartige Verletzung wiedergutmacht wird. Besteht für eine derartige Verletzung keine angemessene Möglichkeit zur Wiedergutmachung, ist CA berechtigt, die Lizenz sofort zu kündigen. Als wesentliche Verletzung wird insbesondere eine Verletzung angesehen, welche die geistigen Eigentumsrechte von CA oder ihren Lizenzgebern nachteilig und erheblich beeinflusst, welche die Nichtbezahlung von fälligen und zahlbaren Gebühren, oder die Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen betrifft. Wenn der Service Anbieter

seiner Verpflichtungen unter diesen Bedingungen verletzt, besitzt CA das Recht, eigene Leistungen unter dieser Vereinbarung zurückzuhalten.

c. Wirksamkeit der Kündigung. Eine gemäß dieser Vereinbarung erfolgte Kündigung entbindet keine der Parteien von Verpflichtungen, die zum Datum der Kündigung bereits angefallen oder einem Zeitraum vor einer solchen Kündigung zuzuschreiben sind. Außerdem hindert die Kündigung keine der Parteien daran, Rechte oder Ansprüche zu verfolgen, die diese von Gesetzes wegen in Bezug auf eine Verletzung dieser Bedingungen besitzt. Im Falle der Kündigung der Bedingungen durch eine Partei für eine bestimmte CA-Software gilt Folgendes: (i) Alle zutreffenden unter dieser Vereinbarung gewährten befristeten Lizenzen werden mit sofortiger Wirkung entzogen. Unmittelbar nach der Beendigung, gleich aus welchem Grund, muss der Service Anbieter CA schriftlich bestätigen, dass alle Kopien und Teilkopien der zutreffenden vertraulichen und urheberrechtlich geschützten Informationen von CA, die sich in seinem Besitz befanden, und alle CA-Software, für welche die Lizenz einräumung entzogen wurde, von allen Computern und Speichergeräten gelöscht wurden (einschließlich aller Sicherungs- oder Archivierungskopien), an CA zurückgegeben oder zerstört wurden und nicht mehr von ihm, oder anderen Parteien, denen er Zugang zu derartigen Informationen gewährt hat, genutzt werden.

4. Vertraulichkeit. Als „vertrauliche Informationen“ werden alle Informationen bezeichnet, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder von einer vernünftigen Person aufgrund der entsprechenden Umstände (einschließlich der Informationsquelle) und den Praktiken der Industrie als vertraulich angesehen werden würden. Zu vertraulichen Informationen von CA zählen zum Beispiel insbesondere CA-Software, Dokumentation, technische Daten und Informationen, Methodologien und zugehörige Dokumente, Schulungsmaterialien, Produktpläne und Roadmaps, Marktstrategien, Geschäftsmodelle, Preisangaben und Mitarbeiterdaten. Der Service Anbieter und CA verpflichten sich dazu, (a) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei im selben Maße vertraulich zu halten, wie die empfangende Partei ihre eigenen geschützten Informationen ähnlicher Art und von ähnlichem Wert vertraulich hält, (b) die vertraulichen Informationen der anderen Partei, außer auf die ausdrücklich in diesen Bedingungen erlaubten Weisen oder auf andere Weise mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der offenlegenden Partei, Dritten gegenüber nicht offenzulegen, ausgenommen hiervon sind autorisierte Mitarbeiter der empfangenden Partei, die diese Informationen in Zusammenhang mit diesen Bedingungen benötigen, und (c) derartige vertrauliche Informationen ausschließlich zu den durch diese Bedingungen erlaubten Zwecken zu verwenden. Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen gilt Folgendes: (a) Jede Partei darf den Anwälten, unabhängigen Buchhaltern und Finanzberatern der empfangenden Partei den Zugriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei ausschließlich zu dem Zweck, solchen Anwälten, unabhängigen Buchhaltern und Finanzberatern die Beratung der empfangenden Partei zu ermöglichen, zur Verfügung stellen oder erlauben und (b) CA darf seinen Auftragnehmern, Resellern und Distributoren, die derartige vertrauliche Informationen benötigen, um CA bei den durch diese Bedingungen für CA vorgesehenen oder von CA geforderten Aktivitäten zu unterstützen, den Zugriff auf Ihre vertraulichen Informationen zur Verfügung stellen oder erlauben. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass in allen derartigen Fällen die dritte Partei, der vertrauliche Informationen offengelegt werden, Verpflichtungen der Vertraulichkeit und des Nichtgebrauchs in Bezug auf derartige vertrauliche Informationen untersteht, die im Wesentlichen den in dieser Ziffer dargelegten Verpflichtungen der Vertraulichkeit und des Nichtgebrauchs entsprechen.

Die in dieser Ziffer dargelegten Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, die (a) von der offenlegenden Partei öffentlich offengelegt werden, bevor oder nachdem sie der empfangenden Partei bekannt werden, (b) der empfangenden Partei vor deren Erhalt von der offenlegenden Partei bereits bekannt waren, ohne dass eine Verpflichtung zur Geheimhaltung bestand, (c) der empfangenden Partei nachträglich von einer dritten Partei offengelegt werden, die sich im rechtmäßigen Besitz der Informationen befindet und für die keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, (d) durch einen Dritten veröffentlicht wurden oder auf anderem Wege ohne Verschulden der empfangenden Partei oder Vertragsverletzung an die Öffentlichkeit gelangt sind oder (e) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt oder erworben wurden. Darüber hinaus besitzt die empfangende Partei das Recht, alle unter diesen Bedingungen zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen offenzulegen, wenn nach Ansicht des Rechtsbeistands der empfangenden Partei eine solche Offenlegung erforderlich ist, um einem Gerichtsbeschluss Folge zu leisten oder ein geltendes Gesetz oder eine geltende Vorschrift einzuhalten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass, sofern möglich, die empfangende Partei die offenlegende Partei früh genug vor einer solchen Offenlegung von dieser in Kenntnis setzt, so dass der offenlegenden Partei ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um die von ihr als geeignet erachteten Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu ergreifen. Für vertrauliche Informationen betreffend CA-Software und geistige Eigentumsrechte von CA gelten die o.a. Verpflichtungen für einen unbestimmten Zeitraum. Für alle anderen vertraulichen Informationen bestehen die o.a. Verpflichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der ursprünglichen Offenlegung.

5. Allgemeines.

a. Die Bestimmungen dieser Bedingungen haben keine Auswirkung auf gesetzliche Verbraucherrechte, die nicht vertraglich aufgehoben oder eingeschränkt werden dürfen.

b. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang gültig.

c. Der Service Anbieter erkennt an, dass CA-Software den Exportbeschränkungen der USA und den Importbeschränkungen aller anderen Länder, in denen die CA-Software verwendet werden kann, unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich, CA-Software nur in Übereinstimmung mit derartigen Gesetzen und Regelungen zu exportieren, zu re-exportieren oder zu importieren.

d. Der Service Anbieter gestattet CA und ihren Tochtergesellschaften, seine Kontaktdaten, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen überall dort zu speichern und zu verwenden, an denen sie geschäftlich tätig sind. Diese Informationen werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeitet und verwendet. Sie können den Konzerngesellschaften von CA sowie Auftragnehmern,

Geschäftspartnern und Bevollmächtigten von CA und ihren Konzerngesellschaften zur Nutzung im Rahmen ihrer gesamten Geschäftsaktivitäten zur Verfügung gestellt werden; dies schließt die Kommunikation mit dem Service Anbieter mit ein (beispielsweise für die Auftragsabwicklung, Werbung und Marktforschung). Der Kunde sichert zu, dass (i) er ordnungsgemäß dazu berechtigt ist, CA persönliche Daten zur Verfügung zu stellen und er dies rechtmäßig in Übereinstimmung mit der relevanten Gesetzgebung tut, (ii) CA und alle Gesellschaften innerhalb der CA-Unternehmensgruppe (von denen jede eine „CA-Gesellschaft“ darstellt) oder ihre Subunternehmer derartige Daten verarbeiten können und (iii) CA derartige Daten allen CA-Gesellschaften und ihren Subunternehmern zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Service Anbieter und zur Vermarktung anderer CA-Produkte oder -Dienstleistungen an den Service Anbieter offenlegen und derartige Daten in andere Länder als das Ursprungsland übertragen darf. CA, Inc. ist von Safe Harbour zertifiziert und die CA-Gesellschaften haben sich zur Einhaltung der relevanten Datenschutzgesetze verpflichtet.

e. Ungeachtet der kollisionsrechtlichen Regeln stimmen sowohl der Service Anbieter als auch CA der Anwendung der Gesetze zu, die für den Vertrag gelten, durch welchen der Service Anbieter die CA Software Lizenzen erworben hat. Die UN-Konvention zu Verträgen über den internationalen Warenverkauf besitzt für diese Vereinbarung keine Gültigkeit.

f. Diese Bedingungen und das Lizenz SPD stellen die gesamte Vereinbarung zwischen CA und dem Service Anbieter hinsichtlich dieses Vertragsgegenstandes dar und löst alle anderen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Angebote, Bestellungen, Zusicherungen und weiteren Abmachungen hinsichtlich dieses Gegenstandes zwischen den Parteien vollständig ab. Änderungen bzw. Modifizierungen dieser Bedingungen oder des Lizenz SPDs sind nur dann rechtsgültig, wenn sie in schriftlicher Form vorgenommen und von beiden Parteien unterzeichnet wurden. Falls ein Bestellformular des Service Anbieters verwendet wird, besitzen ggf. darauf angegebene Bestimmungen keine Gültigkeit.

g. Der Service Anbieter ist nicht berechtigt, die Bedingungen, das Recht zur Nutzung von CA-Software oder Rechte und Verpflichtungen aus diesen Bedingungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CA abzutreten. Die Bedingungen sind für die Parteien und alle ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare bindend.

h. Der Service Anbieter wird CA sowohl die Informationen als auch den Zugang zu seinen Einrichtungen und den Einrichtungen seiner Konzerngesellschaften sowie seine Aufzeichnungen zur Verfügung stellen beziehungsweise gestatten, die von CA vernünftigerweise angefordert werden können, um die Einhaltung der Bedingungen zu überprüfen. Das Recht auf eine derartige Untersuchung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren über die Beendigung dieser Bedingungen hinaus.

i. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und dem SPD haben diese Bedingungen Vorrang.